

Ausgabe von Gustav Homeyer¹²⁾ und die Textausgabe von Julius Weiske¹³⁾ hatten jüngere Textfassungen zu Grunde gelegt. Die neue Edition sollte der ursprünglichen Gestalt möglichst nahe kommen. Eckhardt war durch die Zeumer'schen Vorarbeiten auf die Quedlinburger Handschrift der ersten deutschen Fassung als Basis festgelegt¹⁴⁾. Aber es gelang ihm, durch Neukollationierung aller wichtigen Handschriften die Entwicklungsgeschichte bis zur Vulgatafassung in vier Schichten von einander zu sondern und auf diese Weise weit über alle seine Vorgänger hinauszukommen. Die Ausgabe erschien 1933 als Band I der *Fontes juris Germanici antiqui, Nova Series* ¹⁵⁾. Sie ist bis heute, auch in ihren späteren Wandlungen, die für das In- und Ausland maßgebende Edition geblieben. Im gleichen Jahr wie die Übertragung dieser Ausgabe durch Ernst Heymann erfolgte auch durch Ulrich Stutz, den damaligen Vorsitzenden der Savigny-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Auftrag an Eckhardt zur Neubearbeitung der ersten Abteilung von Homeyers Verzeichnis der Rechtsbücher und ihrer Handschriften¹⁶⁾. Seit 1901 bemühte man sich um dieses unentbehrliche Hilfsmittel der deutschen Rechtsgeschichte. 1931 war das Handschriftenverzeichnis von Conrad Borchling und Julius von Gierke fertig, 1934 folgte Eckhardt mit dem „Verzeichnis der Rechtsbücher“¹⁷⁾, das in gewissem Sinne eine Zwischenbilanz der 12 Jahre einer unermüdlichen Beschäftigung mit den Quellen seit seiner Promotion zog.

Jetzt ist es notwendig, dem Bericht über Leben und Werk eine neue Dimension hinzuzufügen, nämlich die des Verhältnisses Eckhardts zur Partei. Erst hier ist diese (in Glückwunschartikeln und Nachrufen der Gegenwart meist übergangene) Seite zu berühren, weil inzwischen deut-

¹²⁾ Das Landrecht in 3. Aufl., 1861, das Lehnrecht 1842.

¹³⁾ Zuerst 1840, 11. Aufl. 1929.

¹⁴⁾ Einleitung in seiner unten genannten Ausgabe S. VIIff., deutlicher nach dem Tode von Ernst Heymann in der 2. Aufl. 1955, S. 19ff.

¹⁵⁾ Sie bringt das Land- und Lehnrecht, einen Variantenapparat, 171 am Rande nachgewiesene und zwischen Text und Varianten abgedruckte Quellenstellen sowie ein von Alfred Hübner gefertigtes Glossar. Die Artikelteilung entstammt der Quedlinburger Handschrift, doch ist die allgemein anerkannte Homeyersche Vulgateinteilung in Kursive beigegeben. Die vorbereitenden Untersuchungen enthalten die oben Anm. 7 genannten Studien. Eine Schulausgabe erschien gleichzeitig. Über die weiteren Auflagen unten bei Anm. 28 und 46.

¹⁶⁾ Bisher 2. Aufl. 1856.

¹⁷⁾ Gesamttitel: „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ von G. H o m e y e r. Neu bearbeitet von Conrad B o r c h l i n g, Karl August E c k h a r d t und Julius von G i e r k e, 1931/1934 (= 3. Aufl.).